



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines  
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den  
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Düsseldorf, 1980**

4.1.1 Grundzüge einer Vorrangregelung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12345**

#### 4. Vergabe von Rechenleistung, Leistungsabrechnung, Statistiken

##### 4.1 Gesichtspunkte zur Vergabe von Rechenleistung

Die Vergabe von Rechenleistung und der Zugang zu einer DVA unterliegen an HRZ u.a. der Kontingentierung und Vorrangregelungen.

Das Rechenzentrum führt eine Leistungsabrechnung auf der Basis von Verrechnungseinheiten (VE) für alle Benutzer durch. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die Kontingentierung.

##### 4.1.1 Grundzüge einer Vorrangregelung

Die Zulassung zur Benutzung einer DVA erfolgt in mehreren Ebenen:

- der generellen Annahme des Auftrages
- der Zuteilung eines Kontingents an Maschinenzeit (falls erforderlich)
- der Annahme und Abfertigung des einzelnen Jobs

Hinzu kommt, für den Benutzer nicht zugänglich, das interne "Scheduling" des Betriebssystems.

In den genannten Ebenen sind verschiedene Kriterien gültig, z.B.:

- Die Rangstufe, in welche die Aufträge eines Benutzers gemäß Benutzungsordnung eingeordnet werden (fußend auf der KMK-Empfehlung "Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von Hochschulrechenzentren (HRZ)")
- Vorrangfestlegungen für Aufträge, die der besonderen Zweckbestimmung einer DVA zuzuordnen sind
- Die Dringlichkeit von Aufträgen, insbesondere bei Vorgabe von Abfertigungszeitpunkten
- Angaben über den jeweiligen Stand von Kontingenten
- Technische Parameter der Auftragsabwicklung, wie der jeweilige Betriebsmittelbedarf oder die jeweils seit der Auftragserteilung verstrichene Wartezeit



Die Annahme und Abfertigung des einzelnen Jobs erfolgt derzeit noch weitgehend nach systemabhängigen und lokal bedingten Kriterien. Hier ist eine Verbesserung und Überarbeitung in der Zukunft notwendig.

#### 4.1.2 Grundzüge einer Kontingentierung

Ein Maximalkonzept, nach dem jeder potentielle Benutzer zu jeder Zeit die von ihm gewünschte Rechenzeit erhält, ist nicht zu verwirklichen, weil es an den dafür notwendigen Kapazitäten zumeist fehlen wird. Deshalb ist davon auszugehen, daß die dem Rechenzentrum zur Verfügung stehenden Rechenkapazitäten auf die Benutzer nach objektiven Kriterien zur angemessenen Deckung ihres Rechenbedarfs aufgeteilt, also kontingentiert werden.

Für die Zuteilung von Kontingenten an Benutzer ist als Rahmenregelung der Beschluß der KMK 'Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von Hochschulrechenzentren (HRZ)' zugrunde zu legen (Fassung vom 4.12.1974). Ergänzend dazu sollte folgendes Berücksichtigung finden:

Zuständig für alle Fragen der Kontingentierung, insbesondere für die Festlegung eines Verfahrens, ist die ADV-Kommission. Sie kann einzelne Zuständigkeiten zeitweilig oder auf Dauer an die Leitung des Rechenzentrums delegieren.

Kontingente werden den Nutzungsberechtigten, im allgemeinen den Instituten oder Seminaren oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen, darüber geordnet Fachbereichen oder Fakultäten und im Falle von Regionalrechenzentren ganzen Hochschulen zugeteilt. Zur Benutzung zugelassene Benutzer sind dann zu Gruppen zusammengefaßt (z.B. alle Benutzer eines Instituts oder Seminars oder Fachbereiches oder einer Fakultät); diese Gruppe ist Inhaber eines Kontingentes. Ein Kontingentierungszeitraum ist mittelfristig festzulegen, wobei kurzfristige Regelmechanismen auf Tages-, Wochen- und Monatsbasis eingebracht werden können. Desgleichen ist eine Verfallsregelung vorzusehen und für besondere Fälle eine Ausnahmeregelung davon.